



Datum: 11.11.2020 Nr.: 69

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
21. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	1534
Vierte Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG)	1536
<u>Präsidium und Senat:</u>	
Neufassung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitäts- gottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen	1538

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die 21. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 33/2020 S. 680), beschlossen (§§ 13 Abs. 6 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

1. Es wird als folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Abweichende Bestimmungen

Durch universitäre Satzungen können abweichende Bestimmungen von dieser Ordnung geregelt werden.“

2. In der Überschrift „Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen“ der Anlage 2a wird nach dem Wort „Überlassung“ der Klammerzusatz „(einschließlich Abschluss des Überlassungsvertrags)“ ergänzt und das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

3. Es wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Stelle“ ersetzt in:

- a) der Überschrift der zweiten Spalte der „Übersicht der für die Überlassung (einschließlich Abschluss des Überlassungsvertrags) jeweils zuständigen Stellen“ der Anlage 2a,
- b) der Überschrift der sechsten Spalte der Übersicht „I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte“ der Anlage 2a,
- c) der Überschrift der sechsten Spalte der Übersicht „II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt“ der Anlage 2a,
- d) der Überschrift der zweiten Spalte der „Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen“ der Anlage 2b,
- e) der Überschrift der fünften Spalte der Übersicht „Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt“ der Anlage 2b,
- f) § 1 Abs. 5 S. 2 der Anlage 3,
- g) § 1 Abs. 6 der Anlage 3.

4. In der „Übersicht der für die Überlassung (einschließlich Abschluss des Überlassungsvertrags) jeweils zuständigen Stellen“ der Anlage 2a wird als vorletzte Zeile neu eingefügt:

UP/UKD	Universitätspredigerin oder Universitätsprediger, jeweils allein vertretungsbefugt unter Mitzeichnung durch GM; in grundsätzlichen Angelegenheiten nach vorheriger Beschlussfassung durch die Universitätskirchendeputation
--------	---

5. In der Übersicht „I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte“ der Anlage 2a wird in den Spalten „Gebäude“ und „Raum“ jeweils das Wort „Nikolaikirche“ durch das Wort „Universitätskirche“ ersetzt und in der Spalte „Zuständige Stelle“ wird die Abkürzung „GM4“ durch die Abkürzungen „UP/UKD“ ersetzt.

6. In der Überschrift „Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen“ der Anlage 2b wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

7. In § 1 Abs. 2 S. 2 der Anlage 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt neugefasst: „sofern es sich um eigene weltanschauliche Veranstaltungen einer registrierten studentischen Vereinigung oder um eigene hochschulpolitische Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG handelt.“

8. § 1 Abs. 2 S. 4 der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Die Kooperation bedarf für jede Veranstaltung einer gesonderten vorherigen Kooperationsvereinbarung in Schriftform, die im Falle einer Veranstaltung einer studentischen Vereinigung eine vorherige schriftliche Erlaubnis durch die Präsidentin oder den Präsidenten voraussetzt; die Präsidentin oder der Präsident kann ihre oder seine Befugnis delegieren.“

9. In § 2 Abs. 1 der Anlage 4 wird als folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Sie oder er hat Hinweise der Stiftungsuniversität und ihrer zuständigen Beschäftigten (im Folgenden: Hauspersonal), welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, zu befolgen.“

Artikel 2

Die 20. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 07.10.2020 die vierte Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 21/2015 S. 372), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I 12/2019 S. 152), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „Fakultäten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Wörter „und die Universitätskirche“ und nach dem Wort „Räume“ wird der Klammerzusatz „(einschließlich der Universitätskirche)“ ergänzt.

2. In § 1 wird nach Absatz 2 als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Nutzung für weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen, insbesondere durch politische Parteien oder zu deren Gunsten, sowie für weltanschauliche oder politisch-parteiische Werbemaßnahmen gleich welcher Art ist ausgeschlossen. ²Die Nutzung durch die registrierten studentischen Vereinigungen oder eine für die vorangegangene oder kommende universitäre Wahl zu den studentischen Organen oder den Kollegialorganen zugelassene Vereinigung im Rahmen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt, sofern es sich um eigene weltanschauliche Veranstaltungen einer registrierten studentischen Vereinigung oder um eigene hochschulpolitische Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG handelt. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann eine weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern

a) der Veranstaltungsgegenstand einen überwiegenden Bezug zur Stiftungsuniversität, insbesondere zu ihrer Aufgabenerfüllung oder ihrer Geschichte, aufweist und

b) die Veranstaltung in Kooperation mit der Stiftungsuniversität durchgeführt wird, sowie

c) - im Falle einer politisch-parteiischen Veranstaltung - die Veranstaltung nicht in den Karenzzeitraum von sechs Wochen vor dem ersten Wahltag sowie den Wahltagen einer der folgenden Wahlen fällt: Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen

zu den Kollegialorganen (Senat und Fakultätsrat) und den Organen der Studierendenschaft der Stiftungsuniversität.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) Durch universitäre Satzungen können abweichende Bestimmungen von dieser Richtlinie geregelt werden.“

4. In § 4 Satz 1 wird die Abkürzung „GM 413“ durch die Abkürzung „GM 4“ ersetzt.

5. In § 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma und die Wörter „der Universitätskirche“ ergänzt und der Klammerzusatz wie folgt neugefasst:

„(erforderlichenfalls einschließlich der Erhebung der internen Kostenbeteiligung und dem Abschluss von Kooperations- und Überlassungsverträgen)“.

6. In § 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„³Im Falle der Universitätskirche erfolgt die Durchführung einer Veranstaltung, soweit es Sicherheits- und Finanzangelegenheiten betrifft, in Abstimmung mit der Zentralverwaltung; der Abschluss von Verträgen bedarf der Mitzeichnung der Abteilung Gebäudemanagement, sofern es um die Durchführung von Veranstaltungen geht.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

7. Es wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Stelle“ ersetzt in:

a) der Überschrift der fünften Spalte der Übersicht „I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte“ der Anlage 1,

b) der Überschrift der fünften Spalte der Übersicht „II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt“ der Anlage 1.

Artikel 2

Die vierte Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium und Senat:

Der Senat und das Präsidium haben im Einvernehmen am 23.09.2020 beziehungsweise am 07.10.2020 die Neufassung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 04.11.2020 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

**Ordnung für die
Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Universitätskirche ist ein Ort, in dem sich Glaube und Wissenschaft begegnen.

²Sie dient vorwiegend der Durchführung von Gottesdiensten und steht darüber hinaus den akademischen und kulturellen Zwecken der Universität sowie dem praktisch-theologischen Unterricht zur Verfügung. ³Die Nutzung erfolgt unter Respektierung der Würde der Universitätskirche.

(2) ¹Die Universitätskirche und der Universitätsgottesdienst sind Einrichtungen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. ²Als solche sind sie dem ökumenischen Gespräch verpflichtet und offen für Gäste, die sich anderen Religionen oder Weltanschauungen verbunden wissen. ³Zur evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinde Göttingen (esg) und zur katholischen Hochschulgemeinde (khg) bestehen besondere Beziehungen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Universitätskirchendeputation, die beiden Universitätsprediger*innen und die*der Universitätskirchenälteste sind im nachfolgenden Umfang zuständig für die Angelegenheiten der Universitätskirche und des Universitätsgottesdienstes.

§ 3 Universitätskirchendeputation

(1) Die Universitätskirchendeputation besteht aus

- a) einem durch das Präsidium der Universität Göttingen aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, das den Vorsitz innehat;
- b) der*dem Dekanin*Dekan der Theologischen Fakultät als stellvertretender*stellvertretendem Vorsitzender* Vorsitzenden;

c) den beiden Universitätsprediger*innen, welche den Universitätsgottesdienst gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche und den Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis vor Ort vertreten;

d) der*dem akademischen Musikdirektor*in, welche*r zuständig für die Orgel und die Kirchenmusik ist;

e) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe für jede Fakultät der Universität Göttingen (Deputierte); jede*r Deputierte muss Mitglied in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Kirche sein, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind Deputierte kraft Amtes. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der*des Dekanin*Dekans durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät benannt.

(3) ¹Die Amtszeit der Deputierten beträgt drei Jahre. ²Eine wiederholte Benennung ist möglich. ³Eine Ersatzbenennung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer oder eines Deputierten erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

(4) Die Universitätskirchendeputation ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Verantwortung für die Erfüllung der Zwecke der Universitätskirche, insbesondere für die Planung der Universitätsgottesdienste;

b) Erlass von Grundsätzen für die Nutzung der Universitätskirche im Einvernehmen mit dem Präsidium und Beschluss über die Nutzung in besonderen Fällen (§ 6 Abs. 2 Satz 3);

c) Stellungnahme zum Vorschlag für die Besetzung der Stelle der*des Akademischen Musikdirektorin*Musikdirektors;

d) Stellungnahme gegenüber dem Präsidium, der Theologischen Fakultät und anderen Einrichtungen der Universität oder sonstigen Institutionen in Angelegenheiten der Universitätskirche;

e) Wahl der*des Universitätskirchenältesten sowie wenigstens einer Stellvertretung aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e).

(5) ¹Die Universitätskirchendeputation wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedenfalls aber einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Die Universitätskirchendeputation muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wenigstens in Textform beantragen; der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. ³Über die nichtöffentlichen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Die Einladung zu den Sitzungen der Universitätskirchendeputation erfolgt durch die*den Vorsitzenden wenigstens in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.

²Sie muss grundsätzlich mindestens eine Woche vor einer Sitzung übermittelt werden; zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Anlagen, in der Regel auf elektronischem Weg, zur

Verfügung gestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit, kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzen.

(7) Die Mitglieder der Universitätskirchendeputation beschließen zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

(8) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 4 Universitätsprediger*in

¹Die Universitätskirche steht unter der theologisch-liturgischen Leitung der beiden Universitätsprediger*innen, die durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt werden. ²Die*der geschäftsführende Universitätsprediger*in legt der Universitätskirchendeputation einen Vorschlag für die Planung des Universitätsgottesdienstes vor und nimmt die weiteren, in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 5 Universitätskirchenälteste*r

¹Die Universitätskirchendeputation wählt aus der Mitte der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) die*den Universitätskirchenälteste*n sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Universitätskirchendeputation kann sie*ihn dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. ³Scheidet sie*er vorzeitig aus, so beruft die*der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die erste Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) Die*der Universitätskirchenälteste führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich der Universitätskirchendeputation, soweit sie nicht liturgische und religiöse Themen betreffen, in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Nutzung der Universitätskirche

(1) ¹Die Universitätskirche dient vorrangig

1. der Durchführung öffentlicher Gottesdienste,
2. der Durchführung sonstiger liturgischer Feiern, insbesondere Taufen, Trauungen und Trauerfeiern,
3. der Nutzung für akademische und kulturelle Veranstaltungen, zum Beispiel Vorträge, Gedenkfeiern und Konzerte, sofern sie mit der Würde der Universitätskirche vereinbar sind.

²Gottesdienste im Sinne von Satz 1 sind insbesondere der evangelische Universitätsgottesdienst, der Seminargottesdienst des praktisch-theologischen Seminars,

Gottesdienste der evangelischen Hochschul- und Studierendengemeinde und Gottesdienste der katholischen Hochschulgemeinde.³Die Universitätskirche steht nach Maßgabe der Universitätsprediger*innen auch für die Gottesdienste anderer Gruppen offen.

(2) ¹Über die Durchführung des Universitätsgottesdienstes entscheiden die beiden Universitätsprediger*innen im Benehmen mit der Universitätskirchendeputation. ²Über die Durchführung des Seminargottesdienstes des praktisch-theologischen Seminars entscheidet das Mitglied der Hochschullehrergruppe, die*der die geschäftsführende Leitung dieses Seminars ist, im Benehmen mit der Kirchendeputation. ³Über die Nutzung für andere Gottesdienste sowie für sonstige Veranstaltungen entscheiden die beiden Universitätsprediger*innen. ⁴In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Universitätskirchendeputation; in Zweifelsfällen ist der*dem Universitätskirchenältesten Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung zu geben.

(3) ¹Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder, Angehörigen und Gäste beziehungsweise Dritte, welche die Universitätskirche zu einem der in § 6 genannten Zwecke besuchen oder eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Ziffer 3. durchführen. ²Nutzungsberechtigt sind zudem Mitglieder und Angehörige sowie Personen mit einem engen Bezug zur Universität (insbesondere Alumni*Alumnae oder deren Hinterbliebene), die die Universitätskirche für die Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zu nutzen.

(4) ¹Die Nutzer*innern haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden. ²Sie sind insbesondere verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Würde der Universitätskirche widerspricht. ³Nutzer*innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung beschränkt (Nutzungsbeschränkung) oder hiervon ausgeschlossen (Hausverbot) werden, wenn sie schuldhaft gegen die vorliegende Ordnung, hierzu erlassene Grundsätze der Nutzung oder die Ordnung der Universität Göttingen verstoßen.

§ 7 Nutzungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Nutzung der Universitätskirche für Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1. Ziffer 2 oder Ziffer 3 ist in Textform an die*den geschäftsführende*n Universitätsprediger*in unter Angabe des Veranstaltungszwecks, der Dauer der Veranstaltung, des Namens der*des Veranstalterin*Veranstalters sowie der erwarteten Anzahl der Teilnehmenden bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt zu richten. ²Wird ein Antrag abgelehnt, entscheidet über eine hiergegen schriftlich einzulegende Beschwerde das Präsidium.

(2) ¹Liegen Anträge für denselben Zeitpunkt vor, sind bei der Entscheidung insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

1. Veranstaltungsart,
2. Vereinbarkeit mit der Würde der Universitätskirche (§ 1),
3. Zeitpunkt des Antragseingangs,
4. Anzahl der Mitglieder oder Angehörigen, für die eine Veranstaltung durchgeführt werden soll.

²Bei Nutzungsanträgen für Konzerte ist Einvernehmen mit der*dem Akademischen Musikdirektor*in herzustellen; im Konfliktfall entscheidet die einfache Mehrheit. ³Konzerte müssen überwiegend einen geistlichen Inhalt haben.

(3) ¹ Für die Nutzung der Universitätskirche für universitäre Veranstaltungen, einschließlich Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Universitätskirche gemeinsam durchgeführt werden, gilt die „Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen“ der Universität; Beschlüsse zu dieser Richtlinie, die die Kostenbeteiligung in Bezug auf die Universitätskirche regeln, beschließt das Präsidium im Benehmen mit der Universitätskirchendeputation. ²Im Übrigen findet die „Gebühren- und Entgeltordnung“ der Universität Anwendung. ³§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Sofern die Universitätskirche für eine Veranstaltung überlassen wird, ist das Nähere in einer Vereinbarung wenigstens in Textform zu regeln.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) ¹Die Universität haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die ein*e Nutzer*in oder eine Gemeinschaft in der Universitätskirche mitgebracht hat. ²Dies gilt nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung von der Universität grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

(2) Die Universität haftet nicht für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder den Zustand der Universitätskirche.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für die Universitätskirche der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.2019 (AM I 12/2019 S. 153) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten der Ordnung amtierenden Mitglieder der Universitätskirchen-deputation bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
